

# RS Lvwg 2018/8/8 LVwG-AV-727/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

08.08.2018

## Norm

WRG 1959 §81 Abs2

WRG 1959 §85 Abs1

AVG 1991 §13

## Rechtssatz

Ein Anbringen kann in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Die Zurückziehung eines Antrags ist solange zulässig, als dieser noch unerledigt ist und daher noch zurückgezogen werden kann; im Falle einer Beschwerde ist die Zurückziehung bis zur Entscheidung über die Beschwerde möglich (vgl. VwGH Ra 2016/08/0041).

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verfahrensrecht; Anbringen; Antrag; Zurückziehung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.727.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)